



## Satzung

Version 1.1 - Freigegeben - TLP:CLEAR

# VIBeS e.V.

engl. [vaibz]: Schwingungen (psych.)

We provide good vibes.



## Dokumenteninformation

<b>Dokumententitel:</b>	Satzung		
<b>Freigabe nach TLP 2.0<sup>1</sup>:</b>	TLP:CLEAR		
<b>Versionsnummer:</b>	1.1		
<b>Status:</b>	Freigegeben		
<b>Dateiname:</b>	2024-03-04_Satzung.odt		
<b>Dokumentenverantwortlich:</b>			
<b>Erstellt am:</b>	24.02.2023	<b>Erstellt von:</b>	Adrian Ivo Kolar
<b>Freigabe am:</b>		<b>Freigabe durch:</b>	
<b>Nächste Überarbeitung:</b>		<b>Gültigkeitsdauer:</b>	Auf Widerruf

## Versionsverlauf

Datum	Version	Beschreibung	Verändert durch
24.02.2023	1.0	Urfassung	Gründungssitzung
04.03.2024	1.1	Satzungsänderungen durch die 2. MV	Adrian Ivo Kolar

1 Weitere Details zu TLP 2.0: <https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/TLP/merkblatt-tlp.html>



## Inhalt

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr.....	4
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins.....	4
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 6 Hauptfinanzordnung.....	6
§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge.....	6
§ 8 Organe des Vereins.....	7
§ 9 Vorstand.....	7
§ 10 Aufgaben des Vorstands.....	7
§ 11 Bestellung des Vorstands.....	8
§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands.....	8
§12a Vertretungsmacht.....	8
§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	9
§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung.....	9
§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	10
§15a Kassenprüfung.....	10
§ 16 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.....	11
§17 Tochtergesellschaften.....	11
§ 18 Inkrafttreten der Satzung.....	12
Anh.-I. Abkürzungsverzeichnis.....	13



## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „VIBeS“ dies steht für „Verein für Integrative Beschäftigung und Soziale-Teilhabe“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, führt danach den Zusatz „e.V.“ und heißt somit „VIBeS e.V.“.<sup>2</sup>
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwerte an der Ruhr.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die
  - i. Förderung des Wohlfahrtswesens nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO,
  - ii. die Förderung der Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO.<sup>3</sup>
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - i. Förderung von verschiedenen Formen des Engagements durch Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe,
  - ii. Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit,
  - iii. Enge Zusammenarbeit mit kommunalen Spitzenverbänden und der staatlichen Verwaltung auf allen Ebenen bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben,
  - iv. Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege; Anregungen von und Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen, Mitarbeit in Ausschüssen, Förderung wissenschaftlicher Forschung auf Bundesebene,
  - v. Teilnahme an Konferenzen, Tagungen,
  - vi. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen im In- und Ausland und auf internationaler Ebene,
  - vii. Katastrophenhilfe,
  - viii. Öffentlichkeitsarbeit,

<sup>2</sup> Geändert auf Beschluss der MV vom 04.03.2024 (TOP 2), eingetragen beim Vereinsregister am 08.05.2024

<sup>3</sup> Geändert auf Beschluss der MV vom 04.03.2024 (TOP 4), eingetragen beim Vereinsregister am 08.05.2024



- ix. Aufbau und Unterhalt einer Bibliothek und Mediathek,
- x. Erprobung neuer Formen und Methoden der Beschäftigung von Menschen,
- xi. Betrieb eines Sozial-Shop, um benachteiligten Menschen den Erwerb von diversen Gegenständen zu ermöglichen.<sup>4</sup>

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden.<sup>5</sup>

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

- i. Austritt,
- ii. Ausschluss,
- iii. Tod oder
- iv. bei juristischen Personen, mit deren Erlöschen.<sup>6</sup>

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Folge Monats erklärt werden.

4 Geändert auf Beschluss der MV vom 04.03.2024 (TOP 4), eingetragen beim Vereinsregister am 08.05.2024

5 Geändert auf Beschluss der MV vom 04.03.2024 (TOP 4), eingetragen beim Vereinsregister am 08.05.2024

6 Geändert auf Beschluss der MV vom 04.03.2024 (TOP 4), eingetragen beim Vereinsregister am 08.05.2024



(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- i. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
- ii. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.<sup>7</sup>

(4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins, unter Berücksichtigung der durch den Vorstand erlassenen Bedingungen, zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## § 6 Hauptfinanzordnung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Hauptfinanzordnung.

(2) Diese muss mindestens die folgenden Angelegenheiten regeln:

- i. Die Aufnahmegebühr für neue Mitglieder,
- ii. den Mitgliedsbeitrag,
- iii. die Mitwirkungspflichten der Mitglieder,
- iv. das Mahnverfahren.<sup>8</sup>

## § 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

<sup>7</sup> Geändert auf Beschluss der MV vom 04.03.2024 (TOP 4), eingetragen beim Vereinsregister am 08.05.2024

<sup>8</sup> Geändert auf Beschluss der MV vom 04.03.2024 (TOP 5), eingetragen beim Vereinsregister am 08.05.2024



(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in der Hauptfinanzordnung festgelegt.<sup>9</sup>

(3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

(2) – gestrichen - <sup>10</sup>

(3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 10 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

(2) – gestrichen - <sup>11</sup>

(3) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- i. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- ii. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- iii. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- iv. die Aufnahme neuer Mitglieder,
- v. ausarbeiten und beschließen der Datenschutzerklärung,
- vi. - gestrichen - <sup>12</sup>

<sup>9</sup> Geändert auf Beschluss der MV vom 04.03.2024 (TOP 5), eingetragen beim Vereinsregister am 08.05.2024

<sup>10</sup> Geändert auf Beschluss der MV vom 04.03.2024 (TOP 4), eingetragen beim Vereinsregister am 08.05.2024

<sup>11</sup> Geändert auf Beschluss der MV vom 04.03.2024 (TOP 4), eingetragen beim Vereinsregister am 08.05.2024

<sup>12</sup> Geändert auf Beschluss der MV vom 04.03.2024 (TOP 5), eingetragen beim Vereinsregister am 08.05.2024



## § 11 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.<sup>13</sup>

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen. Die Amtszeit des als Ersatz berufenen Vorstandsmitgliedes endet zu dem Zeitpunkt an dem die Amtszeit des ursprünglichen Mitgliedes normalerweise geendet hätte.<sup>14</sup>

(3) Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl des nachfolgenden Vorstandes im Amt.<sup>15</sup>

## § 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.<sup>16</sup>

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführenden sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

### §12a Vertretungsmacht<sup>17</sup>

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

<sup>13</sup> Geändert auf Beschluss der MV vom 04.03.2024 (TOP 4), eingetragen beim Vereinsregister am 08.05.2024

<sup>14</sup> Geändert auf Beschluss der MV vom 04.03.2024 (TOP 4), eingetragen beim Vereinsregister am 08.05.2024

<sup>15</sup> Geändert auf Beschluss der MV vom 04.03.2024 (TOP 4), eingetragen beim Vereinsregister am 08.05.2024

<sup>16</sup> Geändert auf Beschluss der MV vom 04.03.2024 (TOP 4), eingetragen beim Vereinsregister am 08.05.2024

<sup>17</sup> Eingefügt auf Beschluss der MV vom 04.03.2024 (TOP 4), eingetragen beim Vereinsregister am 08.05.2024





## § 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- i. Änderungen der Satzung,
- ii. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- iii. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- iv. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- v. Beschluss über alle Ihr vom Vorstand verwiesenen Angelegenheiten,
- vi. Festlegung der Hauptfinanzordnung,
- vii. die Bestellung des Kassenprüfenden nach §15a der Satzung,
- viii. die Auflösung des Vereins.<sup>18</sup>

## § 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal alle zwei Jahre, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Anträge die einen der folgenden Inhalte zum Gegenstand haben müssen auf der Einladung vor angekündigt werden und können nicht während der Sitzung auf die Tagesordnung ergänzt werden:

- i. Änderung der Satzung,
- ii. Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder
- iii. die Auflösung des Vereins.<sup>19</sup>

(3) Die Mitgliederversammlung kann sowohl in Präsenz als auch virtuell in Form einer Videokonferenz stattfinden.

<sup>18</sup> Geändert auf Beschluss der MV vom 04.03.2024 (TOP 4), eingetragen beim Vereinsregister am 08.05.2024

<sup>19</sup> Geändert auf Beschluss der MV vom 04.03.2024 (TOP 4), eingetragen beim Vereinsregister am 08.05.2024



(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## § 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführenden und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## §15a Kassenprüfung<sup>20</sup>

(1) Die Mitgliederversammlung bestellt ein Mitglied zum Kassenprüfer bzw. Kassenprüferin. Das zu bestellende Mitglied muss folgende Anforderungen erfüllen:

- i. Alle Anforderungen um als Vorstand gewählt werden zu können,
- ii. es darf nicht Teil des Vorstandes sein,
- iii. es darf nicht für eine Kasse oder einen Teilfinanzbereich verantwortlich sein,
- iv. es darf nicht Mitglied der Geschäftsführung einer Tochtergesellschaft des Vereines sein.

(3) Der Vorstand hat dem Kassenprüfenden Zugang zu allen relevanten Daten einzuräumen.

<sup>20</sup> Eingefügt auf Beschluss der MV vom 04.03.2024 (TOP 4), eingetragen beim Vereinsregister am 08.05.2024



(4) Dem Kassenprüfenden kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Alternativ zu einem Mitglied kann auch ein externer Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer mit der Kassenprüfung beauftragt werden. Auf diesen sind die Anforderungen nach Absatz 1 nicht anzuwenden.

## § 16 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an:

- i. Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) e. V.
- ii. Schwerter Netz für Jugend und Familie gemeinnützige GmbH<sup>21</sup>

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## §17 Tochtergesellschaften<sup>22</sup>

(1) Der Verein behält sich vor einzelne Teilbereiche in eigene Tochtergesellschaften auszugliedern.

(2) Die Gründung einer Tochtergesellschaft ist zustimmungspflichtig durch die Mitgliederversammlung.

(3) Die folgenden Angelegenheiten zu den Tochtergesellschaften unterliegen der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

- i. Arbeitsverträge der Geschäftsführung,
- ii. Genehmigung von Jahresabschlüssen,
- iii. Gesellschaftsverträge,
- iv. Jahressonderzahlungen an die Geschäftsführung.

<sup>21</sup> Geändert auf Beschluss der MV vom 04.03.2024 (TOP 4), eingetragen beim Vereinsregister am 08.05.2024

<sup>22</sup> Eingefügt auf Beschluss der MV vom 04.03.2024 (TOP 4), eingetragen beim Vereinsregister am 08.05.2024



(4) Die Mitgliederversammlung kann die in Absatz 3 aufgezählten Angelegenheiten an ein anderes Organ delegieren. Für die Punkte i und iii ist eine Delegation an den Vorstand nicht möglich.

(5) Sollte eine Tochtergesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG, Societas Europaea [SE], etc.) gegründet werden, so darf diese keine Anteile an der Börse veräußern.

## § 18 Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt mit der Gründung des Vereines in Kraft.<sup>23</sup>

(2) Diese Satzung wurde zuletzt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.03.2024 geändert.<sup>24</sup>

Unna, den 24.02.2023 und Schwerte, den 04.03.2024<sup>25</sup>

23 Geändert auf Beschluss der MV vom 04.03.2024 (TOP 4), eingetragen beim Vereinsregister am 08.05.2024

24 Geändert auf Beschluss der MV vom 04.03.2024 (TOP 4), eingetragen beim Vereinsregister am 08.05.2024

25 Geändert auf Beschluss der MV vom 04.03.2024 (TOP 4), eingetragen beim Vereinsregister am 08.05.2024



## Anh.-I. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
TLP	Traffic Light Protocol, deutsch Wörtlich „Ampel-Protokoll“ Ein Standard zur Klassifizierung von Dokumenten in Bezug auf die Geheimhaltung. Weitere Details zu TLP: <a href="https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/TLP/merkblatt-ttp.html">https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/TLP/merkblatt-ttp.html</a>